

und Verwendung des Reservefonds des Ministeriums der Finanzen vom 10. März 1953 zu stellen. Bei den Konsumgenossenschaften tritt an die Stelle dieses Fonds der Sonderfonds des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 9

(1) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben bis zum 15. Februar 1954 für ihren Bereich eine Spezialdirektive über die Kontrolle und Verwendung der Lohnfonds zu erlassen. Die Spezialdirektive bedarf der Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Notenbank.

(2) In der Spezialdirektive ist insbesondere zu regeln:

- a) aus welchen Kontengruppen des Rechnungswesens sich der Lohnfonds zusammensetzt,
- b) wie die Betriebe die Aufgliederung des Lohnfonds gemäß § 1 Abs. 3 vorzunehmen haben,
- c) welche Bemessungsgrundlage für die Feststellungen der Erfüllung der Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben heranzuziehen ist,
- d) welche Beschäftigten, die nach der Nomenklatur der Arbeitskräfteplanung nicht zu den Produktionsarbeitern zählen, den Produktionsarbeitern gleichgestellt werden müssen.

§ 10

(1) Die Haushaltsorganisationen dürfen den Jahreslohnfonds nur bis zu der Höhe in Anspruch nehmen, die von den Registrierorganen des Ministeriums der Finanzen auf der Registrierbescheinigung festgesetzt und registriert wurde. Sofern die Registrierung noch nicht durchgeführt wurde, kann der Lohnfonds bis zur Höhe des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die Lohnfonds der Haushaltsorganisationen finden nur § 1 Abs. 2, §§ 2, 3 und 4 Buchst. a entsprechende Anwendung. ^

§

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit der Deutschen Notenbank.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Zugleich treten nachstehende Bestimmungen außer Kraft:

- a) der Ministerratsbeschluß vom 5. März 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft (GBl. S. 403),
- b) die Rahmendirektive des Ministeriums der Finanzen für die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds in den Betrieben < der sozialistischen Wirtschaft vom 10. März 1953,
- c) der Abschnitt III Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 7. September 1953,
- d) die Anweisung Nr. 183/53 vom 21. September 1953 zur Rahmendirektive des Ministeriums der Finanzen,
- e) alle von den Ministern, Staatssekretären und Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf Grund des § 10 der Rahmendirektive für die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke über die Kontrolle und Verwendung des

Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft herausgegebenen Spezialdirektiven einschließlich der dazugehörigen Anweisungen.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium der Finanzen Deutsche Notenbank

Lehmann Todtman
Stellvertreter des Ministers Vizepräsident

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verwendung
und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben
der volkseigenen und genossenschaftlichen
Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen.**

Vom 1. Februar 1954

Gemäß § 11 der Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133) wird folgendes bestimmt;

§ 1

Die Minister, Staatssekretäre und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sind dafür verantwortlich, daß der Zentrale der Deutschen Notenbank

- a) bis zum 15. Dezember jedes Jahres der Lohnfonds nach dem letzten Planvoranschlag ihrer Ministerien und Staatssekretariate bzw. des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften für das I. Quartal des folgenden Jahres,
- b) bis zum 25. Januar jedes Jahres (im Jahre 1954 bis zum 15. Februar 1954) der auf die Quartale aufgeteilte Jahreslohnfonds nach dem bestätigten Plan

mitgeteilt wird. Die Angaben zu Buchstaben a und b sind getrennt nach Hauptverwaltungen aufzugliedern.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, bis zum 7. Dezember jedes Jahres auf der Grundlage des letzten Planvoranschlags des Betriebes dem kontoführenden Kreditinstitut zusammen mit dem Bargeldplan des I. Quartals des nächsten Jahres eine Anlage zum Bargeldplan einzureichen, in der

- a) der Produktionsplan (Warenumsatzplan, Leistungsaufgabe),
- b) der gesamte Lohnfonds

des nächsten Jahres nach den gegebenen betrieblichen Verhältnissen auf die Quartale aufzugliedern ist.

(2) Die Quartalssummen des Planvoranschlags sind bis zum 27. Januar jedes Jahres (im Jahre 1954 bis zum 17. Februar 1954) auf der Grundlage des bestätigten Betriebsplanes zu berichtigen. Bei Übergabe der Anlage zum Bargeldplan ist (sofern noch kein bestätigter Betriebsplan vorhanden ist) der Planvoranschlag vorzulegen. Ergeben sich Abweichungen zwischen dem Planvoranschlag und dem bestätigten Betriebsplan, so ist die Anlage zum Bargeldplan zu berichtigen und als Nachweis der bestätigte Betriebsplan zur Einsichtnahme einzureichen.

(3) In den quartalsweise einzureichenden Bargeldplänen sind die Quartalssummen zu Abs. 1 Buchstaben a und b auf die Monate aufzuschlüsseln.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, nach der Registrierung den registrierten Jahreslohnfonds für die „Sonstigen Beschäftigten“ (s. § 1 Abs. 3 Buchst. b der Anordnung), gegebenenfalls erneut auf die Quartale und Monate aufgeschlüsselt, den Kreditinstituten unter Vorlage der Registrierbescheinigung mitzuteilen.